

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 08.10.2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 2
§ 1 Grundlagen	Seite 2
§ 2 Einrichtung des Schiedsgerichts	Seite 2
§ 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichts	Seite 3
§ 4 Besetzung des Landesschiedsgerichts	Seite 4
§ 5 Nachrückregelung	Seite 4
§ 6 Sitz des Schiedsgerichts	Seite 5
§ 7 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte	Seite 5
§ 8 Geschäftsstelle	Seite 6
§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes	Seite 6
§ 10 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte	Seite 6
§ 11 Anrufung, Anrufungsberechtigte, Verfahrensbeteiligte	Seite 7
§ 12 Eröffnung, Bevollmächtigte	Seite 8
§ 13 Verfahrensgang von der Eröffnung bis zur Entscheidung	Seite 9
§ 14 Verfahrenleitende Anordnungen, Vorbescheid und Urteil	Seite 10
§ 15 Einstweilige Anordnung	Seite 10
§ 16 Rechtsmitteleinlegung	Seite 11
§ 17 Rechtsmittelverfahren	Seite 12
§ 18 Kosten	Seite 12
§ 19 Inkrafttreten	Seite 13
§ 20 Übergangsregelung	Seite 13

Freiheit. Werte. Zukunft!

Präambel

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung gibt sich die Partei folgende Schiedsgerichtsordnung.

I. Gerichtsverfassung

§ 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichte der Partei nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und Ordnungen der Partei und deren Gebietsverbände übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung wahr.
- (2) Die Parteischiedsgerichte sind Schiedsgerichte i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO. Sie bestimmen die Verfahrensregeln nach freiem Ermessen. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.
- (3) Die schiedsgerichtliche Zuständigkeit tritt in dem in den §§ 1025 ff. ZPO bestimmten Umfang an die Stelle der Anrufung der staatlichen Gerichte. Beantragt eine Partei eine staatsgerichtliche Eilmaßnahme gem. § 1033 ZPO, so müssen gleichzeitig mit der Verfahrenseinleitung das Staatsgericht über den Stand des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens und das zuständige Parteischiedsgericht über die Eilmaßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Entscheidungen des Schiedsgerichts können nur gemäß § 1059 ZPO aufgehoben
- (4) Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinwirken. Dazu können sie den Verfahrensbeteiligten ein Verfahren vor dem gem. § 25 der Bundessatzung gebildeten Schlichtungsrat empfehlen. Akzeptieren die Verfahrensbeteiligten diese Empfehlung, ist das Schiedsgerichtsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Schlichtungsrat unterbrochen.

§ 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
- (2) Die Schiedsrichter werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter (Richter) bleiben bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt. Die Abwahl von Schiedsrichtern ist nicht möglich.
- (3) Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nachgewählte und ergänzend gewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (4) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Wird ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so kann das Bundesschiedsgericht kommissarische Richter benennen, die für einen vorher festgelegten Zeitraum, maximal bis zum Wegfall des zur Handlungsunfähigkeit führenden Sachverhalts, im Amt bleiben. Als kommissarische Richter dürfen nur gewählte Richter an- derer Parteischiedsgerichte ernannt werden. Alternativ kann das Bundesschiedsgericht nach pflicht- gemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht bestimmen. Dies gilt auch, soweit die Handlungsunfähigkeit darauf beruht, dass die Richter nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen.

Freiheit. Werte. Zukunft!

- (5) Wird das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, rückt automatisch der dienstälteste Landesschiedsrichter als Ersatzrichter nach. Lehnt er diese Berufung ab, folgt der nächstdienstälteste Landesschiedsrichter. Dies setzt sich fort und wird, falls kein Landesschiedsrichter mehr verfügbar ist, analog auf die gewählten Ersatzschiedsrichter angewendet.
- (6) Soweit Gerichte nach diesen Grundsätzen unterbesetzt sind, sind die erforderlichen Wahlen unverzüglich auf dem nächsten Parteitag durchzuführen. Die Nachwahlen gelten für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen. Dies gilt auch insoweit, als die bereits gewählten Richter nicht die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes

- (1) Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Richtern, die sämtliche die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten sowie den ersten und zweiten Vizepräsidenten. Der Präsident leitet das Schiedsgericht und führt seine Geschäfte.
- (2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag mindestens zwei Ersatzrichter gewählt, die ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Stimmzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters. Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Richter und Ersatzrichter von Landesschiedsgerichten können auch zu Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichts gewählt werden.
- (3) Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.
- (4) Das Bundesschiedsgericht gibt sich eine unverzüglich zu veröffentlichende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung beinhaltet insbesondere Regelungen über
 - a) die Geschäftsverteilung;
 - b) Vertretungen;
 - c) die Einsetzung von Berichterstatlern;
 - d) die Veröffentlichung abweichender Meinungen in Urteilen;
 - e) die Aufbewahrung der Ausfertigungen der Entscheidungen;
 - f) die zu veröffentlichende Urteilssammlung nebst Anforderungen an die Anonymisierung;
 - g) die Organisation des Bundesschiedsgerichtes;
 - h) die Verteilung der Verfahren und Richter und Ersatzrichter auf die Kammern und die Zuständigkeiten des Senats im Falle des Abs. 6.
 - i) Die Zuständigkeit bei Befangenheitsanträgen und diesbezügliche Rechtsmittel
- (5) Besteht das Bundesschiedsgericht aus mehr als drei Richtern, kann es jeweils für ein Jahr zwei von- einander unabhängige Spruchkammern mit jeweils drei Richtern bilden. Der Präsident leitet die erste Kammer, der erste Vizepräsident die zweite Kammer als Vorsitzender. Beide Kammern bilden unter Vorsitz des Präsidenten den Senat des Bundesschiedsgerichtes. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so entscheidet ebenfalls der Senat.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

1. Landesverbände mit mehr als dreitausend Mitgliedern können beschließen, ein aus fünf Richtern bestehendes Landesschiedsgericht zu wählen, auf das die Abs. 1 bis 6 des § 3 entsprechend Anwendung finden.
2. Im Übrigen wählen die Landesparteitage für ihren Landesverband ein aus drei Richtern bestehendes Landesschiedsgericht, für das folgende Regelungen gelten:
 - a) Hinsichtlich der Wahl der Ersatzrichter ist § 3 Abs.2 mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass der Landesparteitag mindestens zwei Ersatzrichter wählt;'
 - b) Das Landesschiedsgericht wählt einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Richtern. Die übrigen Richter des Landesschiedsgerichts einschließlich der Ersatzrichter sollen ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftsrechtliches oder Verwaltungs-Studium abgeschlossen haben.
 - c) Die Schiedsrichter und Ersatzrichter der Landesschiedsgerichte müssen nicht demjenigen Landesverband angehören, in dessen Landesschiedsgericht sie gewählt werden. Sie können gleichzeitig Mitglied mehrerer Landesschiedsgerichte sein.

§ 5 Nachrückregelung, Befangenheit

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren. Die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.
- (4) Tritt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten des Bundesschiedsgerichtes oder ein Vorsitzender eines Landesschiedsgerichtes zurück, so erfolgt unter den verbliebenden Richtern eine Neuwahl. Dies gilt auch für den Vorsitzenden der Kammer des Bundes- oder eines Landesschiedsgerichtes.
- (5) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag gegen einen Richter eines Landesschiedsgerichts entscheidet dieses Landesschiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters, sofern es noch mindestens zwei Richter aufweist; andernfalls das Bundesschiedsgericht. Der Befangenheitsantrag ist begründet, wenn ihn beide Richter für begründet erklären.
- (6) Über Befangenheitsanträge gegen Richter des Bundesschiedsgerichtes entscheiden die übrigen Richter des Bundesschiedsgerichtes bzw. der betreffenden Kammer ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters. Der Befangenheitsantrag ist begründet, wenn ihn beide Richter für begründet erklären. Im Übrigen gilt § 1037 Abs. 3 ZPO entsprechend.

- (7) Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten. Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 bis 5 für dieses Verfahren entsprechend Anwendung.
- (8) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage, bei Eilverfahren 3 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen. Es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglied der Partei sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (3) Wird von einer Partei oder einem Dritten versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden. Ein Richter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.
- (5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.

§ 7 Sitz der Schiedsgerichte

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die abweichende Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes- oder Landesverbandes ansässig. Sie ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vorgänge verantwortlich und hat die hierzu ggf. erlassenen Anweisungen des Präsidenten des Schiedsgerichts zu befolgen. Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundes- bzw. des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Gerichts sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

§ 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig

- a) für Verfahren jeglicher Art, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten.
- b) für Streitigkeiten zwischen Landesverbänden der Partei,
- c) für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen,
- d) für Wahl - und Beschlussanfechtungen, soweit sie Wahlen oder Beschlussfassungen auf Bundesebene betreffen,
- e) für Anträge und Anfechtungen, welche auf Bundesebene durchgeführte Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen betreffen;
- f) für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
- g) für Verfahren gemäß § 2 Abs. 4 zur Herstellung der Handlungsfähigkeit eines Landesschiedsgerichts;
- h) für alle weiteren Verfahren, die ihm durch die Satzung oder solche Ordnungen, welche durch Beschluss des Bundesparteitages oder mit Zustimmung des Konvents erlassen wurden, zugewiesen wurden;
- i) für alle weiteren Verfahren, welche in erster Linie Angelegenheiten der Bundespartei betreffen und vom Bundesschiedsgericht nicht an ein Landesschiedsgericht verwiesen werden.

§ 10 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind für alle erstinstanzlichen Verfahren und Wahlanfechtungen zuständig, die nicht gemäß § 9 in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes fallen.

II. Verfahren

§ 11 Anrufung, Anrufungsberechtigte, Verfahrensbeteiligte

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Die Anrufung ist per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Außer bei Eilmaßnahmen muss zudem der Kostenvorschuss (unten § 18) einbezahlt werden.
- (2) Zur Anrufung der Schiedsgerichte berechtigt sind
 - a) in Verfahren über die Anfechtung und Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen und Beschlüssen
 - i. der Bundesvorstand,
 - ii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - iii. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - iv. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
 - b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - i. der Bundesvorstand,
 - ii. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
 - iii. jedes Parteimitglied, gegen das die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausgesprochen ist,
 - c) in allen übrigen Verfahren
 - i. der Bundesvorstand,
 - ii. der Landesvorstand des betroffenen Landesverbands
 - iii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes und jedes Parteimitglied, dessen individuelle Rechte durch die streitgegenständliche Maßnahme (oder ihre Unterlassung) betroffen sind.
- (3) Verfahrensbeteiligte sind
 - a) Antragsteller;
 - b) Antragsgegner;
 - c) Beigeladene.

Das Gericht kann auf Antrag einer Verfahrenspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist den Beigeladenen zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

- (4) Die Anrufung kann, soweit nicht in der Satzung oder der Wahlordnung andere Fristen bestimmt werden, binnen zwei Monaten erfolgen, nachdem der Anrufungsgrund abgeschlossen und dies dem Antragsteller bekannt geworden ist. Sie muss enthalten:
 - a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller);
 - b) Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner);
 - c) Einen konkreten Antrag;
 - d) eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände (Antragsschrift);
 - e) in dem Fällen des Abs. 2 (c) iii die schlüssige Darlegung, wodurch der Antragsteller in seinen individuellen Rechten durch den Antragsgegner verletzt worden ist.
- (5) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung seines Antrages geben oder den Antrag zurückweisen.
- (6) Im Falle der Zurückweisung ist dem Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen die Ablehnung durch ein Landesschiedsgericht ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

§ 12 Eröffnung, Bevollmächtigte

- (1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner, in dem über die Eröffnung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts informiert wird. Für den Antragsgegner ist verbunden mit der Aufforderung, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen, eine Kopie der Antragsschrift nebst Anlagen beizufügen.
- (2) Die Zustellung von Schreiben, insbesondere des Gerichts, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, soweit die anderen Beteiligten dem nicht widersprechen. Das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre weiteren Schreiben in Papierform einzureichen haben.
- (3) Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (4) Wird das Gericht wegen einer Ordnungsmaßnahme angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht. Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.
- (5) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 13 Verfahrensgang von der Eröffnung bis zur Entscheidung

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen. Es kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhaltes entscheiden. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren. Wird sie verweigert, hat das Gericht dies frei zu würdigen.
- (2) Das Gericht kann für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter bestimmen.
- (3) Schriftliches Verfahren
 - a) Grundsätzlich trifft das Gericht seine Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren.
 - b) Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.
 - c) Vor Ergehen der Entscheidung sollen die Beteiligten in einem Hinweisschreiben des Vorsitzenden oder Einzelrichters über den maßgeblichen Sachverhalt unterrichtet werden. Seine vorläufige rechtliche Beurteilung kann das Gericht mitteilen, muss es jedoch nicht. Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag ohne Zustimmung des Antragsgegners zurücknehmen.
- (4) Das Gericht kann jederzeit eine mündliche Verhandlung anordnen, soweit ihm dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichten. Die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beteiligten richtet sich nach § 18.
- (5) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann auf einen der Richter übertragen werden. Die Verhandlung kann mit Einwilligung der Beteiligten auch fernmündlich stattfinden.
- (6) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung kann auch an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden, nicht aber an offiziellen Feiertagen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden.
- (7) Mündliche Verhandlungen sind für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist oder gem. § 12 Abs.4 von dem Betroffenen verlangt wird.
- (8) Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden

- (9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Präsidenten des Bundesschiedsgerichtes wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Der Präsident des Bundesschiedsgerichtes kann das Verfahren an eine andere Kammer des gleichen Gerichtes oder ein anderes Landesschiedsgericht abgeben.

III. Entscheidung und Rechtsmittel

§ 14 Verfahrensleitende Anordnungen, Vorbescheid und Schiedsspruch

- (1) Der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Gerichts bzw. der entsprechenden Kammer des Gerichts oder der Einzelrichter kann verfahrensleitende Anordnungen erlassen. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Der Schiedsspruch enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage und wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen tragenden rechtlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch Verweis auf die Schriftsätze der Beteiligten auf das Unumgängliche abgekürzt werden. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes
- (4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) Das Urteil kann den Verfahrensbeteiligten per E-Mail zugestellt werden.
- (6) Der Schiedsspruch ist entsprechend § 1054 Abs. 1 ZPO zu unterschreiben und entsprechend § 1054 Abs. 3 ZPO mit einer Datums- und Ortsangabe zu versehen.

§ 15 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Gericht jederzeit eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte und Gegenstand nicht die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist. Eine einstweilige Anordnung kann auch gegen eine Ordnungsmaßnahme beantragt werden. Parteitage sowie Wahlen und Beschlussfassungen von Gebietsverbänden können durch einstweilige Anordnungen nicht unterbunden werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, insbesondere um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.

- (3) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Rechtsmittelverfahren anhängig ist, das Bundesschiedsgericht. Sofern in dringenden Fällen eine rechtzeitige Kammerberatung – auch telefonisch – nicht möglich ist, kann der Kammervorsitzende allein entscheiden.
- (4) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gilt § 1041 ZPO.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Antragsgegner zeitgleich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eine Kopie der Antragschrift nebst Anlagen zu übermitteln und dies dem Schiedsgericht mitzuteilen.
- (6) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch ein Landesschiedsgericht abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zu- lässig.
- (8) Gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim Bundesschiedsgericht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- (9) Das Schiedsgericht entscheidet über die Beschwerde binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese durch Schiedsspruch. Gegen den Schiedsspruch eines Landesschiedsgerichtes kann Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

§ 16 Rechtsmitteleinlegung

- (1) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist mit Angabe der Anschrift belehrt worden ist und die vollständig begründete Entscheidung dem Beteiligten vorliegt.
- (2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu.
- (3) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte über Ordnungsmaßnahmen steht den Beteiligten binnen eines Monats die Berufung zum Bundesschiedsgericht zu.
- (4) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte in anderen Angelegenheiten steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfordert oder
 - c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (5) Die Rechtsmittelschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht.

§ 17 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung, wobei die Übersendung der Unterlagen in elektronischer Form ausreichend ist.
- (2) Im Rahmen der Revision ist das Bundesschiedsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Dies gilt auch insoweit, als sich die Feststellungen aus den Verweisungen auf die Schriftsätze der Beteiligten ergeben. In der Revisionsschrift ist anzugeben, in wie weit der Rechtsmittelführer Verfahrensverstöße oder die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.
- (3) Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts auch hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen. In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, in wie weit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.
- (4) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 11 bis 16 entsprechend Anwendung.
- (5) Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, so kann das Bundesschiedsgericht das Rechtsmittel durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. Im Falle der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen. Das Bundesschiedsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Ausgangsurteils wegen einer Rechtsverletzung erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif ist.

§ 18 Kosten

- (1) Verfahrenskosten sind die Kosten des Schiedsverfahrens und die Auslagen der Parteien.
- (2) Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten. Im Grundsatz hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Weiter hat sie dem Gegner die notwendigen Auslagen zu erstatten. Über die Auslagen von Beigeladenen ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- (3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
- (4) Obsiegt die Partei, der einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (5) Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.
- (6) Rechtsbehelfe können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten zu tragen.

- (7) Wird der geltend gemachte Anspruch von dem Gegner anerkannt, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er hat durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der Anspruchsteller die Kosten.
- (8) Für die verschiedenen Verfahren werden jeweils folgende Gebühren erhoben:
 - a) Wahlen und Beschlüsse: 500,00 Euro
 - b) Ordnungsmaßnahmen: 150,00 Euro
 - c) alle übrigen Verfahren 500,00 Euro
 - d) Eilverfahren: 300,00 Euro
- (9) Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.
- (10) Im Falle eines Vergleichs entfallen die Verfahrenskosten. Gleiches gilt im Falle einer erfolgreichen Schlichtung durch den Schlichtungsrat.
- (11) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder eines Verfahrensbevollmächtigten ist der Streitwert festzusetzen.
- (12) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorsieht.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.

§ 20 Übergangsregelung

Auf der Gründungsversammlung werden nur 3 Richter sowie ein Ersatzrichter gewählt. Von diesen muss nur der Präsident Mitglied der Partei sein; sollte einer der Richter oder Ersatzrichter bis zum ersten Mitgliederparteitag nicht Parteimitglied geworden sein, scheidet er mit Beginn des ersten Mitgliederparteitags aus dem Bundesschiedsgericht aus. Die Wahl der weiteren Richter und Ersatzrichter erfolgt auf dem ersten Mitgliederparteitag. Erst nach dem ersten Mitgliederparteitag erfolgen die Errichtung von Kammern des Bundesschiedsgerichts und die Wahl der Vizepräsidenten.